jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/10/30 91/03/0263

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §37;
AVG §39 Abs2;
B-VG Art139 Abs1;
B-VG Art89 Abs1;
StVO 1960 §20 Abs2;
StVO 1960 §44;
StVO 1960 §52 lita Z10a;
VwGG §41 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Da das Vorbringen des Besch keine konkreten Anhaltspunkte für das Fehlen einer die Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich des Tatortes anordnenden Verordnung erkennen läßt und sich auf Vermutungen beschränkt, sieht sich der VwGH in Übereinstimmung mit seiner Rechtsprechung (Hinweis E 28.7.1989, 89/02/0047)nicht veranlaßt, diesbezüglich weitere Feststellungen zu treffen.

Schlagworte

Sachverhalt SachverhaltsfeststellungÜberschreiten der GeschwindigkeitAngenommener Sachverhalt (siehe auch Sachverhalt Neuerungsverbot Allgemein und Sachverhalt Verfahrensmängel)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991030263.X01

Im RIS seit

05.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at